

Gesetzgebung - aktuelle Gesetzgebung -

Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG)

- keine Zustimmung des Bundesrates notwendig -

Ziel des Entwurfs ist eine schnellere Implementierung digitaler Lösungen in die GKV und die Verbesserung der dafür notwendigen Infrastruktur. Umgesetzt werden soll dies u.a. durch:

- Anspruch auf digitale Medizinprodukte – Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) prüft die App auf Datensicherheit, Datenschutz und Funktionalität – danach erstatten die gesetzlichen Krankenkassen sie zunächst für ein Jahr. In dieser Zeit müssen die Hersteller nachweisen, dass die App tatsächlich die Patientenversorgung verbessert. Ist das der Fall, dann können die Hersteller einen Preis mit dem GKV-Spitzenverband aushandeln.
- Mehr selektivvertragliche Möglichkeiten für Krankenkassen
- Ausbau von Videosprechstunden und Telekonsilen
- Finanzielle Beteiligung der Krankenkassen für digitale Innovationen möglich (bis 2 % der Gesamtreserven)
- Eingeführt die elektronische Heil- und Hilfsmittelverordnung
- Honorarkürzung bei Nichtanschluss an die Telematikinfrastruktur (TI):
 - 2,5 % für Ärzte ab 03.2020
 - 1 % für Krankenhäuser ab 01.01.2022
 - Anbindung verpflichtend für Apotheken bis 30.09.2020 (ohne Sanktionen)
 - Hebammen und Physiotherapeuten sowie Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen können sich freiwillig an die TI anschließen lassen. Die Kosten für die freiwillige Anbindung werden erstattet.

Thema **Datenschutz**:

Anfang Juli hat das BMG einen überarbeiteten Referentenentwurf vorgelegt. In der Ressortabstimmung für die Kabinettsfassung wurden vom Justizministerium Datenschutzbedenken bei den Vorgaben für die elektronische Patientenakte (ePA) angemeldet. Kritisiert wurde, dass die Funktion, Ärzten nur auf Teile der Akte Einblicke/ Zugriff zu erlauben, nicht von Anfang an auf der ePA zur Verfügung steht. Vielmehr hätten Versicherte ihren Ärzten zunächst einen Vollzugriff erlauben müssen. Um den vorgesehenen Start der ePA 2021 zu gewährleisten, will Spahn die Lösung jetzt in ein eigenes Gesetz auslagern. Deshalb wurden aus dem bisherigen Entwurf die Regelungen zur Entwicklung der ePA komplett gestrichen. Der Anspruch der Versicherten auf Speicherung medizinischer Daten aus der vertragsärztlichen Versorgung ab 01.01.2021 und alle damit in Zusammenhang stehenden Anwendungen und Verpflichtungen der Leistungserbringer und Krankenkassen ist davon betroffen. Gestrichen ist somit auch der Passus, nach dem die gematik bis zum 31.03.2021 die technischen Voraussetzungen für die ePA-Implementierung von Impfpass, Mutterpass, U-Untersuchungen für Kinder und Zahn-Bonus-Hefte schaffen sollte.

Inkrafttreten	nach Verkündung bzw. 1.1.2020 bzw. 31.3.2022
29.11. oder 20.12.2019	2. Durchgang Bundesrat
07./08.11.2019	2./3. Lesung Bundestag
14. oder 16.10.2019	Anhörung Bundestag
26./27.09.2019	1. Lesung Bundesrat
20.09.2019	1. Durchgang Bundesrat
10.07.2019	Kabinettsbeschluss
17.06.2019	Verbändeanhörung BMG
08.04.2019	Referentenentwurf

Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken - keine Zustimmung des Bundesrates notwendig -	
Ziel: Die Vor-Ort-Apotheken sollen gestärkt werden, um die flächendeckende Arzneimittelversorgung zu verbessern. Umgesetzt werden soll dies u.a. durch:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Apothekenabgabepreise für gesetzlich Krankenversicherte für verschreibungspflichtige Arzneimittel (unabhängig davon, ob dieses über eine örtliche Apotheke oder eine EU-Versandapotheke bezogen wird) • Erhöhung der Apothekenvergütung • Ärzte können schwer chronisch kranken Patienten ein speziell gekennzeichnetes Rezept ausstellen, auf das dann bis zu drei weitere Male das immer gleiche Arzneimittel abgegeben werden kann • Zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen und Modellvorhaben Grippeimpfung 	
Parallel zum Gesetz wird auch die "Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung" an die neuen Regelungen angepasst.	
Inkrafttreten	nach Verkündung
20.12.2019	2. Durchgang Bundesrat
14./15.11.2019	2./3. Lesung Bundestag
21.10.2019	Anhörung Bundestag
17./18.10.2019	1. Lesung Bundestag
20.09.2019	1. Durchgang Bundesrat
17.07.2019	Kabinettsbeschluss
23.05.2019	Verbändeanhörung BMG
08.04.2019	Referentenentwurf

abgeschlossene Gesetzgebung

Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) - zustimmungspflichtig -	
<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Koordinierungsrolle und Zuständigkeit der Bundesoberbehörden bei Qualitätsmängeln oder Fälschungsverdacht von Arzneimitteln • Förderung des Einsatzes von Biosimilars in der Versorgung • Verbesserung der Versorgung mit medizinischem Cannabis • In Rabattverträgen wird eine Klausel aufgenommen, dass eine "unterbrechungsfreie und bedarfsgerechte" Lieferfähigkeit zu berücksichtigen ist. • Versorgung von Patienten mit Hämophilie soll über Apotheken erfolgen • Verpflichtung der Selbstverwaltung, die notwendigen Regelungen für die Verwendung des elektronischen Rezepts zu schaffen 	
Abgabe von preisgünstigen Import-Arzneimitteln wird neu geregelt: Die bisherige Preisabstandsgrenze wird durch eine differenziertere Preisabstandsregelung ersetzt. Biotechnologisch hergestellte Arzneimittel und Zytostatika werden wegen besonderer Anforderungen an Transport und Lagerung von dieser Regelung ausgenommen. Der GKV-Spitzenverband wird verpflichtet, bis Ende 2021 einen umfassenden Bericht zu erstellen, den das BMG bewertet und dem Bundestag zur Befassung zur weiteren Notwendigkeit der Importregelung vorlegt.	
16.07.2019	Inkrafttreten
28.06.2019	2. Durchgang Bundesrat
06.06.2019	2./3. Lesung Bundestag
10.04.2019	Anhörung im Gesundheitsausschuss
01.04.2019	1. Lesung Bundestag
15.03.2019	1. Durchgang Bundesrat
30.01.2019	Kabinettsbeschluss
17.12.2018	Verbändeanhörung BMG
14.11.2018	Referentenentwurf

**Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung
(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)
- Keine Zustimmung des Bundesrates notwendig -**

Vorrangige Ziele des TSVG sind die schnellere Arztterminvergabe für gesetzlich Versicherte und die bessere Versorgung ländlicher Regionen. Darüber hinaus beinhaltet das als „Omnibus“ angelegte Gesetz eine Vielzahl weiterer Regelungen.

- Weiterentwicklung der Terminservicestellen – Zuständigkeit auch für Akutfälle, termingebundene Kindervorsorgeuntersuchungen
- Ausweitung der Mindestsprechstundenzeiten von 20 auf 25 Stunden, Einführung einer offenen Sprechstunde
- Unterversorgte Gebiete: Sicherstellungszuschläge, die Einrichtung von Strukturfonds werden verpflichtend, bei eingetretener Unterversorgung auch die Einrichtung von KV-Eigeneinrichtungen
- Finanzielle Anreize für Vertragsärzte: Zahlreiche Leistungen werden extrabudgetär vergütet
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz von 50 auf 60 Prozent
- Einführung verbindlicher Kodierrichtlinien
- Verpflichtung der Kassen, die elektronische Patientenakte ab 01.01.2021 anzubieten
- Betreuungsdienste werden Teil der Regelversorgung in der Pflege

	Inkrafttreten
11.05.2019	01.10.2020: Regelungen zur Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz 01.01.2022: Ambulante Kodierrichtlinien
12.04.2019	2. Durchgang Bundesrat
14.03.2019	2./3. Lesung Bundestag
13.02.2019	2. Anhörung im Gesundheitsausschuss
16.01.2019	1. Anhörung im Gesundheitsausschuss
13.12.2018	1. Lesung Bundestag
23.11.2018	1. Durchgang Bundesrat
26.09.2018	Kabinettsbeschluss
22.08.2018	Verbändeanhörung BMG
23.07.2018	Referentenentwurf